

26. / V. 1916

**Kündigung von Halbjahreskarten der
„Elektrischen“.**

Die „Rathauskorrespondenz“ meldet: Im Sinne des § 9 der Bedingungen für die Ausgabe von Zeitkarten zur Benützung der Wiener städtischen Straßenbahnen werden die für das Halbjahr vom 2. April 1916 bis einschließlich 1. Oktober 1916 ausgefertigten Zeitkarten mit Wirksamkeit vom 2. Juni 1916 einmonatlich zum 2. Juli 1916 gekündigt. Demgemäß verlieren diese Zeitkarten nach dem 1. Juli 1916 ihre Gültigkeit. Den Inhabern der Karten, die sie bis zum 16. Juli 1916 bei der Kartenausgabekasse der städtischen Straßenbahnen, Wien, 6. Bezirk, Raßlgasse Nr. 3, abliefern, werden 60 K. zurückerstattet. Bei späterer Ablieferung behält sich die Direktion der städtischen Straßenbahnen vor, den auf die restliche Zeit entfallenden Teil der Rückvergütung zu bestimmen, der jedoch zwanzig Kronen für je einen vollen Monat nicht übersteigen darf. Für Halbjahreskarten, die nach dem 1. Oktober 1916 eingelangen, wird keine Vergütung geleistet.

Die Kündigung der Halbjahreskarten für April-Oktober 1916 ist eine Folge der mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 16. d. genehmigten Erhöhung des Preises dieser Kartengattung und der Einschränkung ihres Geltungsumfanges. Da die neuen Bestimmungen hierfür am 2. Juli 1916 in Kraft treten, war es wegen der Gleichmäßigkeit in der Behandlung aller Halbjahreskarten geboten, von dem Kündigungsrecht Gebrauch zu machen.